

Satzung der Gemeinde Guxhagen

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1.4.1993 (GVBL 1992, I, S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung

sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBL 1993, I, S. 655) in der z. Zt. gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in der Sitzung am 04.05.1995 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Guxhagen wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Guxhagen wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2
Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- 2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3
**Größe und Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze**

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
- | | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 18 m ² , |
| 2. | Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50 m ² , |
| 3. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 150 m ² |
- (2) Die Größen der Garagen werden analog den Festsetzungen zu Abs. 1 festgelegt

§ 4
Zahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Stellplatzrechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5
Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Guxhagen werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	15.000,-- DM

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1.6.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Guxhagen über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen vom 8.9.1983 außer Kraft.

Guxhagen, den 05.05.1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

gez.

B e c k e r
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Guxhagen

Nr.	Verkehrsmittel	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern-, Pfllegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.

3 Verkaufsstätten

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr | 1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche |
| 3.3 | Verbrauchermärkte | 1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche |

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags Häuser) | 1 Stpl. je 7 Sitzpl. |
| 4.3 | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 25 Sitzpl. |
| 4.4 | Kirchen von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 15 Sitzpl. |

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfl. zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegepl.	1 Stpl. je 3 Boote

6	Gaststätten und Beherbergungs- betriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzpl.
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzpl.
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugeh. Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von über- örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A 1.9	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/ innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfach- schulen	1 Stpl. je 25 Schüler/ innen 1 Stpl. je 5 Schüler/ innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertages- stätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.

8.6 Jugendfreizeitheime und dergl. 1 Stpl. je 15 Besucher/
innenplätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1 Handwerks- und Industrie- 1 Stpl. je 60 m² Nutz-
betriebe fläche oder je 3 Be-
schäftigte

9.2 Lagerräume, Lagerplätze, 1 Stpl. je 100 m² Nutz-
Ausstellungs- und Verkaufs- fläche oder je 3 Be-
plätze schäftigte

9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten 6 Stpl. je Wartungs-
oder Reparaturstand

9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen 10 Stpl. je Pflegeplatz

9.5 Automatische Kraftfahrzeug- 5 Stpl. je Waschanlage
Waschstraßen

9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze 3 Stpl. je Waschplatz

9.7 Spiel- und Automatenhallen 1 Stpl. je 8 m² Nutz-
fläche, jedoch mind.
3 Stellpl.

10 Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen 1 Stpl. je 3 Kleingärten

10.2 Friedhöfe 1 Stpl. je 2.000 m²
Grundstücksfläche, je-
doch mind. 10 Stpl.